

26 C 449/09

Ausfertigung



Verkündet am 30.09.2010

Wagner
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bergheim

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wenning, Schweiker und
Partner, Hochkreuzallee 1, 53175 Bonn,

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Bergheim
auf die mündliche Verhandlung vom 05.08.2010
durch den Richter am Amtsgericht Olpen

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.823,28 Euro nebst Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.05.2009

zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin, ein Autovermietungsunternehmen, macht gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht restlichen Mietzinsanspruch aus einem Fahrzeug-Mietvertrag geltend. Anlass der Anmietung war ein Verkehrsunfall am 24.03.2010 gegen 14.46 Uhr in Bedburg. Der Zeuge fuhr mit seinem Fahrzeug, amtliches Kennzeichen [REDACTED] 1990, auf der L 297 in Fahrtrichtung Millendorf. Das bei der Beklagten versicherte Fahrzeug kam diesem entgegen. Der Fahrer des bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs bog plötzlich – aus seiner Fahrtrichtung gesehen – nach links ab und beachtete dabei die Vorfahrt des Zeugen Abts nicht. Durch den plötzlichen und nicht angekündigten Abbiegevorgang kam es zur Kollision der Fahrzeuge. Noch am gleichen Tag mietete der Zeuge bei der Klägerin für die Zeit bis zum 14.04.2009 das Fahrzeug Seat Ibiza Gr. 2, amtliches Kennzeichen [REDACTED] 393. Mit Schreiben vom 17.04.2009 (Bl. 12 d. A.) stellte die Klägerin dem Zeugen einen Gesamtbetrag in Höhe von 2.702,01 Euro in Rechnung. Die Beklagte übernahm die Schadensregulierung zu 100 %, mit Ausnahme der Mietkosten, auf die sie lediglich einen Betrag in Höhe von 600,00 Euro unmittelbar an die Klägerin zahlte. Unter Beschränkung der Mietwagenkosten gemäß der Auffassung des Oberlandesgerichts (NZV 2007, 199 ff.) verlangt die Klägerin von der Beklagten aus abgetretenem Recht noch Zahlung in Höhe von 1.823,28 Euro. Sie behauptet, dass der Zeuge seinen Anspruch gegen die Beklagte auf Erstattung von Mietwagenkosten an sie – die Klägerin – abgetreten habe.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie rügt die Aktivlegitimation der Klägerin und macht geltend, dass die klägerseits vorgelegte Kopie der Abtretungserklärung nicht unterschrieben sei. Weiter bestreitet sie pauschal einen Haftungsgrund. Zur Höhe wendet die Beklagte ein, dass die von der Klägerin zugrunde gelegte Schwacke-Liste keine geeignete Schätzgrundlage sei. Desweiteren könne bei einem Alter des unfallgeschädigten Fahrzeugs von 12 Jahren nicht ein Ersatzfahrzeug der gleichen Klasse angemietet werden. Auch seien klägerseits 22 Tage Miete in Ansatz gebracht worden, obwohl in dem Sachverständigengutachten lediglich 14 Kalendertage für die Reparatur berücksichtigt seien. Eine Ersatzbeschaffung sei zudem nicht nachgewiesen. Auch seien keine Kosten für eine Vollkaskoversicherung in Ansatz zu bringen, da das Altfahrzeug ebenfalls nicht vollkaskoversichert gewesen sei. In dem Zeitraum vom 24.03. bis 14.04. seien auch Kosten für eine Winterbereifung nicht erstattungsfähig. Ebenso gelte das für die Kosten für Zustellung und Abholung des Fahrzeugs.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Mit Beweisbeschluss vom 17.06.2010 (Bl. 120 f. d. A.) hat das Gericht Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Wegen des Ergebnisses der
Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 05.08.2010 (Bl. 129 f. d. A.)
Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Beklagte ist verpflichtet, an die Klägerin restliche Mietwagenkosten in Höhe von 1.823,28 Euro zu zahlen. Der Anspruch der Klägerin aus abgetretenem Recht folgt aus §§ 7, 18 StVG, 823 BGB, 115 VVG i. V. m. §§ 398 ff. BGB.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Denn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur vollen Überzeugung des Gerichts fest, dass der Zeuge seine diesbezüglichen Ansprüche an die Klägerin mit Abtretungserklärung vom 24.03.2009 (Bl. 105 d. A.) wirksam abgetreten hat. Dies bedarf im Hinblick auf die Eindeutigkeit der glaubhaften Aussage des Zeugen [REDACTED] keiner weiteren Erörterung.

Die Beklagte haftet für die dem Zeugen [REDACTED] unfallursächlich entstandenen Schäden zu 100 %. Nach dem klägerseits behaupteten Unfallhergang fällt dem Unfallgegner als Unfallursache eine schuldhafte Vorfahrtsverletzung zur Last, wobei eine Mithaftung des Zeugen [REDACTED] aus Verschulden oder unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Betriebsgefahr weder vorgetragen noch aus sonstigen Umständen ersichtlich ist. Dem ist die Beklagte letztlich weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht entgegengetreten.

Die Klägerin hat die Klageforderung dem Grunde und der Höhe nach schlüssig dargelegt. Die hiergegen erhobenen Einwände der Beklagten bleiben im Ergebnis ohne Erfolg. Im Einzelnen gilt hier folgendes:

Die geltend gemachten Mietwagenkosten sind vollumfänglich erstattungsfähig. Nach § 249 Abs. 2 BGB kann ein Geschädigter vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer den zur Schadenskompensation erforderlichen Geldbetrag verlangen. Zu den Kosten der Schadensbehebung nach einem Verkehrsunfall gehören grundsätzlich auch die Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges. Als erforderlicher Herstellungsaufwand kann der Geschädigte Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (BGH, Urteil vom 24.06.2008 – VI ZR 234/07; Urteil vom 15.02.2005 – VI ZR 160/04; Urteil vom 19.04.2005 – VI ZR 37/94). Der Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Gebot der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Der Geschädigte verstößt allerdings noch nicht allein deshalb gegen sein Pflicht zur Schadensminderung, weil er ein Fahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem „Normaltarif“ teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst sind (BGH Urteil vom 19.01.2010 – VI ZR 112/09; Urteil vom 24.06.2008 – VI ZR 234/07; Urteil

vom 15.02.2005 – VI ZR 160/04).

Der auf dem Markt übliche Normaltarif kann gemäß § 287 ZPO auf Grundlage eines anerkannten Automietpreisspiegels geschätzt werden. Das Gericht darf die Höhe des Schadens nach § 287 ZPO schätzen, wenn die Beweiserhebung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Ein Sachverständiger müsste die Automietpreise für die vorliegende Region feststellen. Dies könnte er nur durch aufwendiges Befragen der Autovermieter. Dieser Aufwand erscheint dem Gericht unverhältnismäßig, da eine entsprechende Analyse des Marktes für das gesamte Bundesgebiet differenziert nach Postleitzahlen erfolgt und im Schwacke-Mietpreisspiegel festgehalten ist.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist das gewichtete Mittel („Modus“) des Schwacke-Mietpreisspiegels für das jeweilige Postleitzahlengebiet nach wie vor eine geeignete Schätzgrundlage (BGH, Urteil vom 19.01.2010 – VI ZR 112/09; OLG Köln, Urteil vom 03.03.2009 – 24 U 6/08; BGH, Urteil vom 24.06.2008 – VI ZR 234/07). Der Schwacke-Mietpreisspiegel dürfte ein möglichst realistisches Abbild der Marktlage wiedergeben, sofern es auf dem Markt, insbesondere auch auf dem Internetmarkt, überhaupt noch eine konstante Preisbildung ergibt. Für den Schwacke-Mietpreisspiegel spricht vor allem die große Anzahl an Befragungen und berücksichtigten Preisen, die Abbildung regionaler Unterschiede durch Differenzierung nach dreistelligen Postleitzahlenbezirken sowie die umfassende Berücksichtigung sämtlicher möglicher Preisbereiche. Der Bundesgerichtshof hat wiederholt entschieden, dass in Ausübung des tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO der „Normaltarif“ auf der Grundlage des gewichteten Mittels des Schwacke-Mietpreisspiegels im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermittelt werden kann, solange nicht mit konkreten Tatsachen Mängel der betreffenden Schätzgrundlage aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH NJW 2009, 58; 2008, 1519; 2007, 2758). Derartige Mängel hat die Beklagte nicht hinreichend dargelegt. Die seitens der Beklagten geübte Kritik an dem Schwacke-Mietpreisspiegel, insbesondere dass die Tarife aufgrund einer Selbstauskunft der Vermieter in Kenntnis der Umfrage erfolgen, genügt dafür nicht. Ohne Bezug zur konkreten Schadensschätzung ist das Gericht aufgrund allgemeiner Einwendungen nicht verpflichtet, die Methode der Erfassung der einzelnen Mietpreise und die Ermittlung des gewichteten Mittels im Schwacke-Mietpreisspiegel zu klären (OLG Köln, Urteil vom 03.03.2009 – 24 U 6/08; BGH NJW 2008, 1519).

Es ist nicht ersichtlich, dass die von den Versicherern in Auftrag gegebene

Untersuchung des Fraunhofer-Instituts auf überzeugende Weise zu verlässlicheren Schätzungsgrundlagen gekommen ist. Entscheidend ist dabei, dass die Untersuchungen mit Differenzierungen nach zwei Ziffern der Postleitzahl bei weitem nicht so breit gestreut waren, wie sie es bei den nach drei Postleitzahlengebieten strukturierten Ermittlungen von Schwacke gewesen sind. Dem Vorteil, den die Anonymität der Anfragen bieten mag, steht somit das im Verhältnis zum Schwacke-Mietpreisspiegel geringere Ausmaß der Datenerfassung gegenüber. Ferner geben die Fraunhofer-Untersuchungen zum weit überwiegenden Teil nur Auskunft über 6 Internetanbieter. Marktkonformer dürften dagegen jene Preise sein, die breit gestreut, möglichst ortsnah und unter der Prämisse eingeholt worden sind, dass das Fahrzeug möglichst sofort zur Verfügung stehen muss. Längere Vorbuchungsfristen werden dem Markt für schnell zur Verfügung stehende Unfallersatzwagen nicht gerecht. Die mit einer solchen Vorbuchungsfrist ermittelten Preise dürfen deshalb nicht in die Vergleichsbetrachtung einbezogen werden. Darüber hinaus hat die Fraunhofer-Studie Preise für Aufschläge und Zuschläge, welche wesentliche Teile des Endpreises darstellen können, unberücksichtigt gelassen.

Ferner hält das Gericht den von der Klägerin vorgenommenen Aufschlag in Höhe von 20 % auf den Normaltarif für angemessen. Die von der Klägerin im Rahmen des Unfallersatztarifs geforderten Mehrkosten sind aus betriebswirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt, da durch die unfallbedingte Anmietung des Fahrzeugs Mehraufwendungen entstehen. Dabei muss das Gericht im Rahmen der Schadensberechnung nach § 287 ZPO die konkrete Kalkulation des konkreten Unternehmens nicht in jedem Fall nachvollziehen. Liegen spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte vor, so kommt auch ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif in Betracht (BGH, Urteil vom 19.01.2010 – VI ZR 112/09; Urteil vom 24.06.2008 – VI ZR 234/07). Schließlich sind zugunsten der Klägerin sogenannte Nebenkosten zu berücksichtigen. Diese Kosten sind nach der Nebenkostentabelle zum Schwacke-Automietspiegel grundsätzlich erstattungsfähig.

Schließlich wird auch in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18.05.2010, Aktenzeichen VI ZR 293/08 weiterhin die Eignung von Listen und Tabellen zur Schadensschätzung bejaht. Danach bedarf die Eignung von Listen und Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Fall auswirken. Insoweit fehlt es aber vorliegend an einem hinreichend konkreten Tatsachenvortrag der Beklagten, der aufzeigt, dass sich vermeintliche Mängel der vom Gericht

zugrunde gelegten Schätzgrundlage im vorliegenden Fall tatsächlich in erheblichem Umfang auswirken, wobei einzuschränken ist, dass insoweit auch eine Vergleichbarkeit der Leistungen, die in Ansatz gebracht werden, gewährleistet ist.

Desweiteren kann die Beklagte nicht mit Erfolg das Alter des Fahrzeugs des Geschädigten gegen die Klageforderung anführen. Das Alter eines Fahrzeugs und der Wert haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die Nutzungsmöglichkeit für den Geschädigten und sind somit nicht maßgeblich für die Nutzung eines Mietwagens. Zwar wird bei der Geltendmachung von Nutzungsausfallschäden das Alter eines Fahrzeugs durch entsprechende Rückstufung um ein bis zwei Klassen berücksichtigt. Diese Grundsätze sind jedoch nicht auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges anzuwenden, da der Geschädigte hierfür keine fiktiven, sondern reale, ihm entstandene Kosten geltend macht und grundsätzlich ein Ersatzfahrzeug des gleichen Modells wie sein unfallbeschädigtes Fahrzeug anmieten darf. Dass Autovermietungen in der Regel nur neue Fahrzeuge vorhalten, ist dem Geschädigten wirtschaftlich nicht anzulasten. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Gebrauchsvorteile, die dem Zeugen [REDACTED] durch die Beschädigung seines Fahrzeuges täglich entgangen sind, während der Zeit des Nutzungsausfalls vermindert hätten.

Hinsichtlich der beklagtenseits gerügten Dauer der Mietzeit führt ebenfalls nicht zum Erfolg. Tatsächlich sind klägerseits 17 Tage Miete in Ansatz gebracht. Unter Abzug von 2 Tagen für ein Wochenende sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Fahrzeug durch den Sachverständigen erst am 25.03.2009 besichtigt wurde, steht die der Klageforderung zugrunde gelegte Mietdauer den Festsetzungen in dem Sachverständigengutachten vom 27.03.2009 (14 Arbeitstage) nicht entgegen. Desweiteren hat die Klägerin eine Ersatzbeschaffung durch Vorlage der Zulassungsbescheinigung (Bl. 81 d. A.) nachgewiesen.

Auch die in Ansatz gebrachten Kosten für eine Vollkaskoversicherung sind nicht zu beanstanden. Denn Kosten einer Teil- und Vollkaskoversicherung bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges sind grundsätzlich erstattungsfähig, unabhängig davon, ob das beschädigte Fahrzeug überhaupt vollkasko- oder teilkaskoversichert war. Bei einem Ersatzfahrzeug handelt es sich in der Regel, wie auch hier, um ein neuwertiges Fahrzeug. Zudem handelt es sich um ein fremdes Fahrzeug, wodurch insgesamt eine andere Risikolage bedingt ist, der sich der geschädigte nicht aussetzen muss.

Desweiteren sind auch die Kosten für Winterreifen haftungsfähig. Denn insoweit ist gerichtsbekannt, dass die Kosten für Winterreifen nicht in den Mietpreisen enthalten, sondern extra zu vergüten sind. Sie sind insoweit nicht Bestandteil des Normaltarifs. Ob ein Vermieter die durch die Vorhaltung von Winterreifen begründeten Mehrkosten bei der Preisgestaltung als Bestandteil des Normaltarifs berücksichtigt, oder – wie vorliegend – Zusatzkosten für Winterreifen in Rechnung stellt, liegt grundsätzlich im kalkulatorischen Ermessen des Autovermieters. Dass diese tatsächlich in Anspruch genommen wurden, ist beklagtenseits nicht in Abrede gestellt worden und bedarf insoweit keiner weiteren Erörterung. Desweiteren ist nicht zu beanstanden, dass die Klägerin die Umrüstung der Fahrzeuge von Winterreifen auf Sommerreifen aus Gründen der Sicherheit auch bis Ende April zurückstellt, denn insoweit ist – gerichtsbekannt – im hiesigen Raum auch im April noch mit winterlichen Straßenverhältnissen zu rechnen.

Die Erforderlichkeit der in Ansatz gebrachten Kosten für Zustellung und Abholung des Fahrzeugs sind klägerseits schlüssig dargelegt, ohne dass die Beklagte dem in erheblicher Weise entgegengetreten wäre.

Da weitere erhebliche Einwände gegen die Klageforderung nicht bestehen, war der Klage mithin stattzugeben.

Die darüber hinaus zuerkannten Zinsen sind aus dem Gesichtspunkt des Schuldnerverzuges gerechtfertigt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.

Streitwert: 1.823,28 Euro.

Olpen

Ausgefertigt

Wagner, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht

Schwacke-Automietpreisspiegel

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

Pauschaler Aufschlag für UE

20%

Haftungsreduzierung

Winterreifen

Zustellung/Abholung

2. Fahrer

Eigensparnis-Abzug

Mietwagendauer

Direktvermittlung

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

Mietausfall

24^h Dienst